

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 1965

Nr. 37

ausgegeben am 27. Juli 1965

Gesetz

vom 16. Juni 1965

über die Abänderung des Gesetzes über die Invalidenversicherung

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich
Meine Zustimmung:

Art. 1

Art. 13 Abs. 1 des Gesetzes über die Invalidenversicherung vom 23.
Dezember 1959, LGBl. 1960 Nr. 5, erhält folgende neue Fassung:

1) Der Aufsichtsrat besteht aus drei ordentlichen Mitgliedern und
zwei Ersatzmitgliedern, die vom Landtag auf drei Jahre nach den Be-
stimmungen des folgenden Absatzes gewählt werden.

Art. 2

Dieses Gesetz wird als nicht dringlich erklärt und tritt am Tage seiner
Kundmachung in Kraft.

gez. Franz Josef

gez. Dr. Alfred Hilbe
Fürstlicher Regierungschef-
Stellvertreter